

Datum: 06.08.2026

Vergabestelle

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

Fehrbelliner Platz 4
10707 Berlin
Deutschland

Empfänger

Vergabenummer VMM_26082_VgV_VmT_Ew	Maßnahmenummer 13678E70002
Maßnahme Brücke Museum, Erweiterung und Sanierung Bussardsteig 9 Hinweis: s.u. Daten "Ablauf der Angebotsfrist und Bindefrist" sind nicht relevant	
Leistung/CPV Projektsteuerungsleistungen	

Aufforderung zur Abgabe eines Angebots

(Vergabeverfahren gemäß Abschnitt 6 VgV)

Vergabeart
☒ Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb
☐ Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb
☐ Wettbewerblicher Dialog
Ablauf der Angebotsfrist: Datum 14.09.2026 Uhrzeit 11:30
Bindefrist endet am: 16.11.2026

Anlagen:**A) die beim Bieter verbleiben und im Vergabeverfahren zu beachten sind:**

- ☒ IV 2111EU F Gewichtung der Zuschlagskriterien
- ☐ IV 407 F Verpflichtung gemäß Verpflichtungsgesetz
- ☐ Unterlagen für die Ausarbeitung eines Lösungsvorschlags
- ☐ Bedarfsprogramm, Vorplanungsunterlage (VPU), Bauplanungsunterlage (BPU)
- ☐ Lageplan
- ☒ weitere Projektunterlagen
- ☒ IV 2121 Teilnahmebedingungen bei elektronischen Vergabeverfahren
- ☒ IV 212 Teilnahmebedingungen freiberufliche Dienstleitungen - 0326
- ☒ BRUE-260723:FBT_PS_VU_Zuschlagskriterien_FINAL
- ☒ weitere Dokumente siehe Unterlagenübersicht zur Stufe 2

B) die, soweit erforderlich, ausgefüllt mit dem Angebot einzureichen sind:

- ☒ IV 213 F Angebotsschreiben bzw. IV 213e F
- ☐ IV 2131 F Angebotsschreiben mit Honorarangebot HOAI
- ☐ IV 2132 F Angebotsschreiben mit Honorarangebot frei verhandelbar
- ☒ Vertragsentwurf mit Anlagen zu §§ 5 und 6, zu § 7, zu § 8
- ☒ IV 4021 F Eigenerklärung Frauenförderung
- ☒ weitere Dokumente siehe Unterlagenübersicht zur Stufe 2
- ☐
- ☐
- ☐

1. Es ist beabsichtigt, die oben genannten Leistungen im Namen und für Rechnung

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen
Abteilung Hochbau
Fehrbelliner Platz 2
10707 Berlin

zu vergeben.

2. Kommunikation

Die Kommunikation erfolgt elektronisch über die Vergabeplattform.

3. Vorlage von Nachweisen/Angaben/Unterlagen**3.1. Folgende Nachweise/Angaben/Unterlagen sind mit dem Angebot einzureichen:**

- ☒ siehe Auftragsbekanntmachung
- ☒ siehe Auflistung der Anlagen, Teil B
- ☒ Nachweise der Eignung gem. § 44 bis § 46 VgV
- ☐
- ☐
- ☐
- ☐

3.2. Folgende Nachweise/Angaben/Unterlagen sind auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle vorzulegen:

- ☒ siehe Auftragsbekanntmachung
- ☐
- ☐
- ☐
- ☐
- ☐

3.3. Der Auftraggeber wird ab einer Auftragssumme von 30.000 € für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, eine Abfrage beim Wettbewerbsregister (Bundeskartellamt) durchführen.**4. Losweise Vergabe**

- ☒ nein
- ☐ ja, Angebote sind möglich
 - ☐ alle Lose (alle Lose müssen angeboten werden)
 - ☐ eine maximale Anzahl an Losen: siehe Auftragsbekanntmachung oder Aufforderung zur Interessensbestätigung
- ☐ nur ein Los
- ☐ Zusammenfassung von Losen oder Losgruppen: siehe Auftragsbekanntmachung oder Aufforderung zur Interessensbestätigung

5. Angebotswertung

Kriterien für die Wertung der Angebote

- ☐ Zuschlagskriterien: siehe Auftragsbekanntmachung oder Aufforderung zur Interessensbestätigung
- ☒ Zuschlagskriterien: siehe Formblatt IV 2111EU F – Gewichtung der Zuschlagskriterien
- ☒ Informationen zur Verhandlung
- ☐

6. Angebotsabgabe

- ☒ elektronisch in Textform.
- ☐

Falls Sie nicht die Absicht haben, ein Angebot abzugeben, werden Sie gebeten, die Vergabestelle baldmöglichst davon zu unterrichten.

Bei elektronischer Angebotsabgabe in Textform ist das Angebot zusammen mit den unter Teil B genannten Anlagen bis zum Ablauf der Angebotsfrist über die Vergabepattform der Vergabestelle zu übermitteln.

7. Vorstellung und Aufklärung des Angebotes/Verhandlung/Dialog

- ☒ Der Auftraggeber behält sich vor den Auftrag auf Grundlage des Erstangebotes zu vergeben (§ 17 Abs. 11 VGV)
- ☐ Der Auftraggeber behält sich vor, eine Vorstellung und Aufklärung der Angebote vorzunehmen. Diese kann stattfinden ab:

Datum:

Ort:

Eine Einladung hierzu ergeht gesondert.

- ☒ Eine Verhandlung über die eingereichten Angebote kann stattfinden ab:
- ☐ Der Dialog wird eröffnet ab:

Datum:

Ort:

Eine Einladung hierzu ergeht gesondert.

8. Beauftragung

Für den Fall, dass Ihr Angebot beauftragt werden soll, erhalten Sie eine entsprechende Mitteilung.

- ☐ Außerdem wird Ihnen per Post in 2-facher Ausfertigung der um die in Ihrem Angebot enthaltenen Vertragsparameter ergänzte Vertrag übermittelt mit der Bitte, beide Exemplare unterschrieben zurückzusenden.
- ☐ Zur Verpflichtung gemäß Verpflichtungsgesetz (Formblatt IV 407 F) wird ein Termin in unserer Dienststelle stattfinden, zu dem Sie und die zu verpflichtenden Personen zu erscheinen haben.

9. Behörde, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen wenden kann:

Vergabekammer (§ 156 GWB):

Vergabekammer des Landes Berlin

Martin-Luther-Straße 105

10825 Berlin

Telefon: +49 30 9013 8316

Fax: +49 30 9013 7613

10. Zusätzliche Leistungen

- ☐ Ausarbeitung eines Lösungsvorschlags

Gemäß der Auftragsbekanntmachung ist ein Lösungsvorschlag für die gestellte Planungsaufgabe nach den Vorgaben der Anlage in A) auszuarbeiten.

Für die Ausarbeitung des Lösungsvorschlags ist eine Vergütung (inkl.

Nebenkosten) festgesetzt worden in Höhe von: EUR

Mit Abgabe der Unterlagen ist hierfür eine Rechnung über diesen Betrag einzureichen. Die Vergütung erfolgt nach Abschluss der Verhandlungen.

Unaufgefordert eingereichte Lösungsvorschläge über die Vorgaben hinaus werden im Verfahren nicht berücksichtigt.

11. (frei)

Einzureichende Unterlagen:

Der Vertragsentwurf ist lesbar an allen gelb (farblich) markierten Stellen auszufüllen und mit dem Angebot unterschrieben abzugeben.

Stellen Sie bitte im Bieterbereich der Bieterplattform iTWOtender (Registerkarte Dokumente) folgende Unterlagen ein:

- Formular Datei Vertragsanlage "VM_26082_IV_2132f_Angebotsschreiben mit Honorarangebot_final" (Hinweis: Die gelben Felder sind auszufüllen)
- Konzept gem. Datei "BRUE_260723:FBT_PS_VU_Zuschlagskriterien_FINAL"
- Formular Frauenförderung
- Nachweise der Eignung gem. § 44 bis § 46 VgV

Für die Erstellung der Angebotsunterlagen werden keine Kosten erstattet.
Das Angebot muss im Sinne des Formulars
IV_2111EUF_Gewichtung_der_Zuschlagskriterien umfassend sein.

Vertraulichkeit:

Alle Vergabeunterlagen sind vertraulich zu behandeln und sind nur zur Erstellung des Angebotes zu verwenden. Jede Veröffentlichung (auch auszugsweise) ist ohne die ausdrückliche Genehmigung der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen untersagt.

Fragen:

Bieter können Anfragen (gem. Ziffer 2 Kommunikation) zu dieser Vergabe bis zu dem in der eVergabe veröffentlichen Datum/Uhrzeit stellen.
Hinsichtlich der Eignung, der Nachweise, der Fristen und weiterer Anforderungen ist die Bekanntmachung zu beachten.

Verhandlung:

Zur Verhandlung werden Sie mit gesonderten Schreiben eingeladen.
Gem. Auftragsbekanntmachung behält sich der Auftraggeber vor, den Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot ohne Verhandlung zu erteilen.

**Teilnahmebedingungen
für die Vergabe von freiberuflichen Dienstleistungen**

1. Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten, Unvollständigkeiten oder Fehler, so hat er unverzüglich die Vergabestelle vor Ablauf der Einreichungsfrist in Textform darauf hinzuweisen.

2. Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Zur Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen hat der Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art der Bieter wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist.

Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.

3. Angebot

3.1. Das Angebot sowie jeglicher Schriftverkehr sind in deutscher Sprache abzufassen. Anträge in anderer Sprache werden ausgeschlossen.

3.2. Für das Angebot sind die von der Vergabestelle vorgegebenen Vordrucke verbindlich zu verwenden.

3.3. Das Angebot ist bis zu dem von der Vergabestelle angegebenen Ablauf der Angebotsfrist einzureichen. Ein nicht fristgerecht/formgerecht eingereichtes Angebot wird ausgeschlossen.

3.4. Muster und Proben müssen als zum Angebot gehörig gekennzeichnet sein.

3.5. Bei Preisen/Honoraren, die einer Preisverordnung unterliegen, ist diese zu beachten.

3.6. Alle Preise sind in Euro mit höchstens zwei Nachkommastellen anzugeben. Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze usw.) sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebotes hinzuzufügen.

Vergabenummer VMM_26082_VgV_VmT_Ew	Maßnahmenummer 13678E70002
Baumaßnahme Brücke Museum, Erweiterung und Sanierung Bussardsteig 9 14195 Berlin	
Leistung/CPV Projektsteuerungsleistungen	

Teilnahmebedingungen/technische Voraussetzungen und Hinweise bei elektronischen Vergabeverfahren über die Vergabeplattform

1. Teilnahmebedingungen/technische Voraussetzungen

1.1. Technische Voraussetzungen

Betriebssysteme (nur noch mit 64 BIT) / Software:

Windows 10 (ab Version 1809 und höher) oder Windows 11 (ggf. ava-sign für Windows)
macOS 10.14 und höher (ggf. ava-sign für macOS) Ubuntu 20.04 und höher,
openSuse 15.3 und höher und RedHat 8.4 und höher (ggf. ava-sign für Linux) alle
gängigen Browser in einer aktuellen Version (Edge, Firefox, Chrome, Safari und
ähnliche) Signaturkomponente:

Software Zertifikate oder Signaturkarte/Kartenleser sofern für die Angebotsabgabeart
notwendig (*siehe Nr. 1.4, elektronisch mit fortgeschrittener bzw. mit qualifizierter
Signatur*)

Verwendung des Bieterclients ava-sign:

☐ Installation der aktuellsten Version des Bieterclients ava-sign (siehe auch Hinweise
unter Nr. 2.2.)

☒ keine Installation des Bieterclients ava-sign nötig
(siehe auch Hinweise unter Nr. 2.1.)

1.2. Elektronische Übermittlung des Angebotes über die Vergabeplattform

Für die Abgabe von Angeboten ist eine Registrierung auf dem Bieterportal iTWO
tender <https://www.meinauftrag.rib.de/public/registerCompany> und eine
Verknüpfung mit der
Vergabeplattform Berlin
erforderlich.



1.3. Änderung der Vergabeunterlagen

Eine automatische Information über Änderungen oder Konkretisierungen der Ausschreibungsunterlagen erfolgt nur an alle registrierten Bewerber. Nichtregistrierte Interessenten sind verpflichtet, sich eigenverantwortlich über Änderungen usw. auf der Vergabeplattform unter <https://www.berlin.de/vergabeplattform> zu informieren.

1.4. Form der Angebotsabgabe

In welcher Form die Abgabe von Angeboten zugelassen ist, hängt vom jeweiligen Vergabeverfahren ab und wird vom Auftraggeber in der Bekanntmachung bzw. in den Vergabeunterlagen vorgegeben.

Grundsätzlich gibt es folgende Abgabearten:

- elektronisch in Textform
- elektronisch mit fortgeschrittener Signatur
- elektronisch mit qualifizierter Signatur
- schriftlich in Papierform.

Die vom Auftraggeber vorgegebene Form der Abgabe ist maßgeblich im Vergabeverfahren. Die Beachtung der Form der Angebotsabgabe ist entscheidend für die Frage, ob ein Angebot formal zuzulassen ist.

2. Hinweise zur Erstellung elektronischer Angebote ohne/mit Bieterclient ava-sign

In elektronischen Vergabeverfahren werden Angebote grundsätzlich über die Vergabeplattform in Textform übermittelt. Der Auftraggeber gibt hierbei vor, ob die Erstellung des elektronischen Angebotes ohne oder mit dem Bieterclient ava-sign zu erfolgen hat. Die in diesem Verfahren vorgegebene Methode der Angebotserstellung ist angekreuzt.

2.1. Vergabe ohne Bieterclient ava-sign ☒

Bei diesen Verfahren wird kein Bieterclient benötigt. Die vergaberechtskonforme Erstellung und Abgabe (in Textform) der Angebotsdateien für ein elektronisches Angebot erfolgt in diesen Vergaben immer direkt und ausschließlich über einen aktuellen Web-Browser.

Vergabeunterlagen laden

Nach der Anmeldung im Bieterportal iTWO tender werden die **bearbeitbaren**¹ Vergabeunterlagen als Dateien einzeln mit Ihrem Web-Browser auf den Rechner geladen, dort zum Beispiel über Microsoft Excel ausgefüllt, gespeichert und dann wieder auf die Plattform hochgeladen.

Durch rote Platzhalter im Ordner „Ihr Angebot“ wird dabei angezeigt, welche Dokumente an welcher Stelle vom Auftraggeber erwartet werden.

**Platzhalter „Angebotsdokument“**

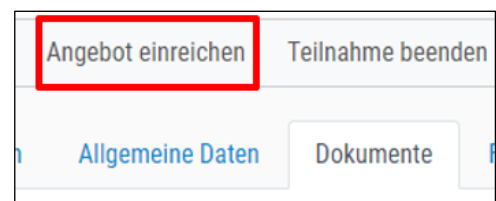
Das im Bieterportal iTWO tender heruntergeladene und ausgefüllte Angebotsdokument (z.B. eine Word-, PDF- oder Excel-Datei - zu erkennen am Symbol ) ist immer auf den **Platzhalter „Angebotsdokument“** zu laden. Versucht der Bieter ein Angebotsdokument in einem falschen Dateiformat hochzuladen, erscheint eine Fehlermeldung. Stellt der Auftraggeber das Angebotsdokument als Excel-Datei (*.xlsx) zur Verfügung, dann muss der Bieter das ausgefüllte Angebotsdokument auch als Excel-Datei hochladen! Dies ist Voraussetzung dafür, dass ein gültiges Angebotsdokument und somit ein wertbares Angebot abgegeben wird.

Platzhalter „Anlagen Angebot“

Alle übrigen Angebotsunterlagen, für die kein explizit bezeichneter Platzhalter zur Verfügung steht, können - einzeln oder zusammengefasst als zip-Datei - auf den **Platzhalter „Anlagen Angebot“** geladen werden. Bei Unklarheiten, welche Unterlagen Sie laden und mit einem Angebot einreichen müssen, beachten Sie bitte ggf. die Bekanntmachung sowie Angaben in den Vergabeunterlagen. Bitte nutzen Sie im Dateinamen keine Sonderzeichen!

Angebot einreichen

Nach dem Hochladen der Dokumente muss für die Abgabe des Angebotes die Funktion „Angebot einreichen“ ausgeführt werden. Mit Klick auf „Angebot einreichen“ wird Ihr Angebot nach Benennung der Person des Erklärenden verschlüsselt eingereicht.

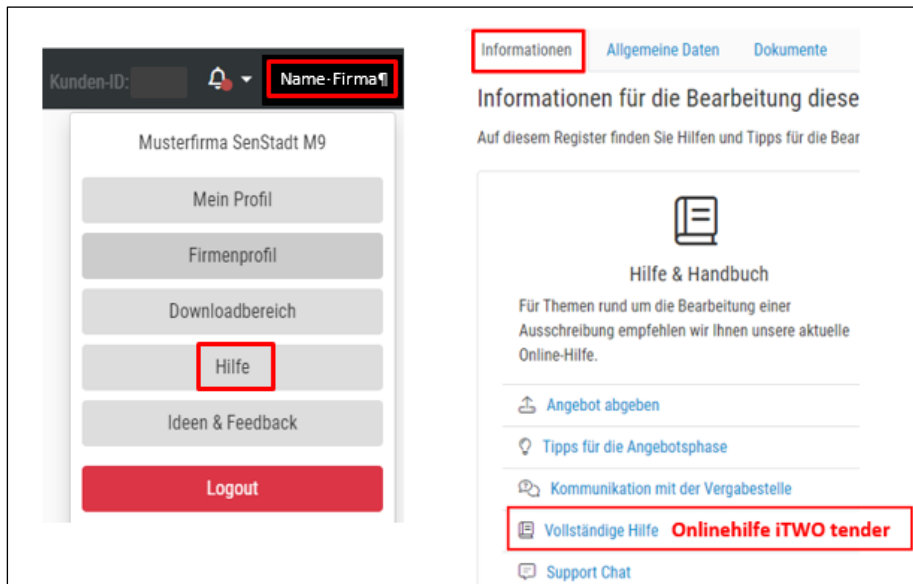


¹ Bearbeitbare Unterlagen sowie der Ordner „Ihr Angebot“ stehen in Verfahren mit Bekanntmachung erst **nach Klick auf die Schaltfläche „Bewerben“** zur Verfügung. Bitte die **STATUS-Anzeige im oberen Menüband** beachten

Als Bestätigung der Angebotsabgabe erhalten Sie eine Quittung!

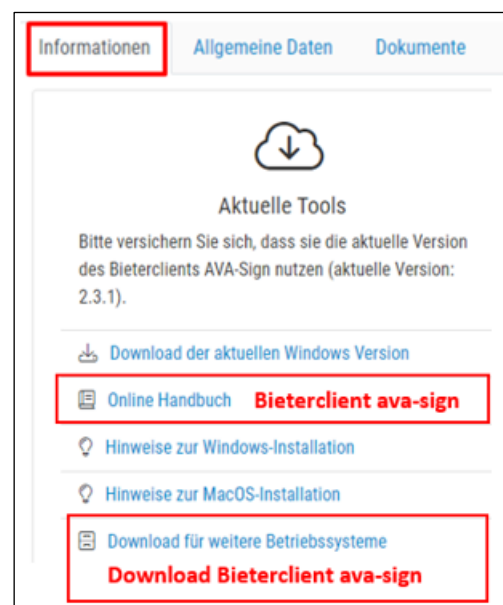
Weitere Hinweise finden Sie in der **Hilfe des Bieterportals iTWO tender** unter den Stichworten „ohne ava-sign“, die geöffnet werden kann

- über das Dropdown-Menü im oberen rechten Bereich der schwarzen Menüleiste mit Klick auf Ihren Benutzernamen
- in **jeder Vergabe im Bereich „Informationen“** mit Klick auf „Vollständige Hilfe“

**2.2. Vergabe mit Bieterclient ava-sign** ☐

Um bereitgestellte Vergabeunterlagen bearbeiten und ein Angebot erstellen zu können, benötigen Sie den **Bieterclient ava-sign in der aktuellen Version**. Der Bieterclient ava-sign ist ein kostenfreies Programm, das **NACH der Anmeldung** auf dem Bieterportal iTWO tender (<https://meinauftrag.rib.de/settings/downloadTools>) im Downloadbereich geladen werden kann.

Installieren Sie den Bieterclient ava-sign auf Ihrem Computer!



Alternativ erreichen Sie den Downloadbereich über das Dropdown-Menü im oberen rechten Bereich der schwarzen Menüleiste mit Klick auf Ihren Benutzernamen, über den Bereich „Service“ **oder in jeder Vergabe im Bereich „Informationen“** unter „aktuelle Tools“.

Vergabeunterlagen für Bieterclient laden

Die **bearbeitbaren**² Vergabeunterlagen müssen vom Bieterportal iTWO tender in Form einer Paket-Datei (Dateiendung avasign) auf den Rechner geladen werden.

The screenshot shows the top navigation bar with 'Vergabeunterlagen laden' highlighted in a red box. Below it are tabs for 'Informationen', 'Allgemeine Daten', 'Dokumente', 'Fragen & Antworten', 'Vergabemanagement', and 'Verlauf'. The 'Dokumente' tab is active, showing a table with columns 'Dokumente', 'Geändert', 'Datum', and 'Aktion'. A folder icon is next to 'Vergabeunterlagen'. Below the table, there is a row with 'Vergabeunterlagen für Bieterclient', the date '01.03.2023', and a 'Laden' button highlighted in a red box.

Die gesamten Vergabeunterlagen sind in **einer Paket-Datei** gespeichert und werden beim **Öffnen mit dem Bieterclient ava-sign** in einer übersichtlichen Baumstruktur dargestellt.

Anlagen Angebot (z.B. Bescheinigungen / Nebenangebote)

Für zusätzliche, in den Vertragsunterlagen nicht enthaltene Anlagen, sind folgende Ordner vorgesehen: „Bescheinigungen“, „Anlagen“ und sofern diese zugelassen sind „Nebenangebote“.

Angebot hochladen

Für die Angebotseinreichung (Hochladen der Angebotsdatei) können Sie den **Abgabeassistenten des Bieterclients** nutzen. Weitere Hinweise zur Angebotseinreichung finden Sie in der **Hilfe des Bieterclients ava-sign** und in der Hilfe des Bieterportals iTWO tender im Kapitel „Bieterclient“.

The screenshot shows the 'Angebot hochladen' form. On the left is a sidebar with icons for 'Start', 'Bearbeiten', 'Angebot' (highlighted in a red box), 'Hilfe', and 'Einstellungen'. The main form has a 'Textform' section with a red background and text: 'Das Angebot (Erklärung gemäß §126b BGB) wird abgegeben von: Person des Erklärenden'. Below this is a 'Merken' checkbox and a hint: 'Hinweis: Bei natürlichen Personen (z.B. Einzelkaufleuten oder freiberuflich Tätigen) ist der Vor- und Nachname oder die Firma bzw. die Geschäftsbezeichnung anzugeben, bei juristischen Personen ist die vollständige Bezeichnung anzugeben.' The 'Angebot hochladen' section has a 'Zugangsdaten zur iTWO tender Plattform' section with fields for 'Benutzername der iTWO tender Plattform' and 'Passwort der iTWO tender Plattform', and a 'Merken' checkbox. On the right is a large button with a globe icon and the text 'Angebot hochladen' highlighted in a red box.

² Eine im Bieterclient bearbeitbare Paket-Datei steht in Verfahren mit Bekanntmachung erst nach Klick auf die Schaltfläche „Bewerben“ zur Verfügung.

Damit das Hochladen Ihres Angebots über den Bieterclient funktioniert, **muss das Programm ava-sign** auf die Vergabeplattform **über das Internet zugreifen können!** Ist dies nicht der Fall, weil dies zum Beispiel über Ihre Windows-Firewall oder andere Sicherheitseinstellungen in Ihrem Unternehmen unterbunden wird, so ist das Hochladen eines Angebotes nicht möglich (Hinweise zur Fehlerbehebung sind z.B. in der Hilfe unter den Stichwörtern „Internetzugriff / Proxy / Virenschanner“ beschrieben).

3. Technischer Support

Bei technischen Fragen zum Bieterportal iTWO tender wenden Sie sich bitte an die:

RIB Software GmbH

Josef-Orlopp-Str. 38

10365 Berlin

evergabe-hotline.berlin@rib-software.com

Fax: 030 44 33 11 15

Tel.: 0900 – 11 44 33 0

(für 1,95 €/min aus dem deutschen Festnetz/Mobilfunktarife können abweichen)

Mo – Do: 08:00 – 18:00 Uhr und Fr. 08:00 – 16:00 Uhr

Zusätzlich steht Ihnen auf den Bieterportal iTWO tender eine **Chatfunktion** zur Verfügung!



Bitte beachten Sie, dass allein der jeweils für eine Ausschreibung zuständige Auftraggeber (Vergabestelle) inhaltliche Fragen zur Ausschreibung beantworten kann. Hierzu zählen Fragen zu den Vergabeunterlagen, hier insbesondere zum Ausfüllen der Dokumente, zu den Fristen sowie zum Vergaberecht.

Die Kontaktdaten des Auftraggebers (Vergabestelle) finden Sie in der Bekanntmachung der Ausschreibung (falls vorhanden) bzw. im Formular zur Angebotsaufforderung.

Datum: 22.07.2026

Vergabenummer VMM_26082_VgV_VmT_Ew	Maßnahmenummer 13678E70002
Maßnahme Brücke Museum, Erweiterung und Sanierung Bussardsteig 9 14195 Berlin	
Leistung/CPV Projektsteuerungsleistungen	

Gewichtung der Zuschlagskriterien

Der Zuschlag wird nach Maßgabe des § 127 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt. Die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots erfolgt auf der Grundlage des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses. Neben dem Preis oder den Kosten können auch qualitative, umweltbezogene oder soziale Zuschlagskriterien berücksichtigt werden.

Die Tabelle gibt die Angaben nach § 58 Abs. 2 VgV wieder. Bindend ist dies nicht; die erforderlichen Kriterien müssen sich im Einzelfall am Auftragsgegenstand ausrichten und durch diesen gerechtfertigt sein.

A) Die Wertung erfolgt für mehrere Zuschlagskriterien gemäß nachfolgender Gewichtung:

	Wichtung in %
☒ Organisation, Qualifikation und Erfahrung des betrauten Personals	25
☒ Qualität	45
☐ Ausführungsfristen	
☒ Preis	30
☐	
☐ Lösungsvorschlag (nach § 76 (2) VgV)	
Summe:	100

1. ☒ **Kriterium Organisation, Qualifikation und Erfahrung des mit der Ausführung des Auftrags betrauten Personals**

Im Kriterium Organisation, Qualifikation und Erfahrung des mit der Ausführung des Auftrags betrauten Personals werden folgende Unterkriterien mit jeweils angegebenen absoluten Wichtung berücksichtigt:

	Wichtung in %
Personelle Projektorganisation und Kapazitätsplanung	25

2. ☒ **Kriterium Qualität**

Im Kriterium Qualität werden folgende Unterkriterien mit jeweils angegebenen absoluten Wichtung berücksichtigt:

	Wichtung in %
- Projektspezifische Herausforderungen / Risikomanagement	20
- Steuerung und Qualitätssicherung in der Planungsphase	10
- Steuerung und Qualitätssicherung in der Bauphase	10
- Geplante Instrumente zur Steuerung Inbetriebnahme/ Abnahme/Übergabe-Prozess	5

3. ☐ **Kriterium Ausführungsfristen**

Im Kriterium Ausführungsfristen werden folgende Unterkriterien mit jeweils angegebenen absoluten Wichtung berücksichtigt:

Wichtung in %

4. ☒ Kriterium Preis

Der Preis (in €, netto) wird aus der Wertungssumme des Angebotes ermittelt.

Der Preis (in € netto) wird aus der Wertungssumme (geprüfte Angebotssumme inkl. Nebenkosten) des Angebotes ermittelt.

Die Bewertung des Preises erfolgt gemäß nachstehender Regelung:

- Das günstigste Angebot erhält 30 Punkte.
- Ein fiktives Angebot mit dem doppelten Preis erhält 0 Punkte.
- Alle Angebote zwischen diesen beiden Werten werden linear interpoliert mit bis zu drei Stellen nach dem Komma, es wird kaufmännisch gerundet.
- Angebote oberhalb des 2,0 fachen Preises des günstigsten Angebots erhalten ebenfalls 0 Punkte.

5. ☐ Kriterium

Im Kriterium

werden folgende Unterkriterien mit jeweils angegebenen absoluten Wichtung berücksichtigt:

Wichtung in %

6. ☐ Kriterium Lösungsvorschlag

Im Kriterium Lösungsvorschlag werden folgende Unterkriterien mit jeweils angegebenen absoluten Wichtung berücksichtigt:

Wichtung in %

B) Die Bewertung der von den Bietern zu den jeweiligen Unterkriterien in den Punkten

mit dem Angebot vorzulegenden Unterlagen erfolgt gemäß nachstehender Regelung:

C) Zuschlagserteilung

Der Zuschlag erfolgt auf das Angebot, welches unter Berücksichtigung vorstehend genannter Kriterien und Wichtungen insgesamt den höchsten Punktwert erreicht. Bei Punktgleichheit erfolgt der Zuschlag auf das Angebot mit der niedrigsten Wertungssumme

Vertragsanlage Nr. 2	
Vergabenummer VMM_26082_VgV_VmT_Ew	Maßnahmenummer 13678E70002
Maßnahme Brücke Museum, Erweiterung und Sanierung Bussardsteig 9 14195 Berlin	
Leistung/CPV Projektsteuerungsleistungen	

**Besondere Vertragsbedingungen (BVB)
zum Mindeststundenentgelt und zur Tariftreue
(Teil A)**

Anlage: Tarifbroschüre(n) zum tariftreuepflichtigen Entgelt (siehe Anlagenverzeichnis)

1. Verpflichtung zur Zahlung bestimmter Mindeststundenentgelte und bestimmter tarifvertraglicher Entgelte

- 1.1.** Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seinen für den Auftrag eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern während der Ausführung dieses Auftrags die folgend benannten Mindeststundenentgelte und/oder tarifvertraglichen Entgelte zu zahlen:
- 1.1.1.** Mindestens die Entgelte einschließlich des Mindestentgelts, die nach dem Mindestlohngesetz, einem nach dem Tarifvertragsgesetz mit den Wirkungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrag oder einer nach § 7, § 7a oder § 11 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes oder einer nach § 3a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben werden,
- 1.1.2.** Unabhängig vom Sitz des Betriebes und vom Ort der Erbringung der Arbeitsleistung mindestens die Entlohnung (einschließlich der Überstundensätze) nach den Regelungen des Tarifvertrags, der im Land Berlin auf das entsprechende Gewerbe anwendbar ist; im Einzelnen werden die in der Anlage zu diesen Vertragsbedingungen aufgeführten Entlohnungsregelungen der beigefügten „Tarifbroschüre(n) zum tariftreuepflichtigen Entgelt“ vereinbart,
- 1.1.3.** Mindestens das Mindestentgelt je Zeitstunde in Höhe von 13,69 Euro brutto; ausgenommen sind Auszubildende.
- 1.2.** Treffen den Auftragnehmer mehr als nur eine dieser Verpflichtungen nach 1.1.1, 1.1.2 und 1.1.3, so ist die für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer jeweils günstigste Regelung maßgeblich.

- 1.3.** Die Verpflichtungen bestehen nicht, soweit die Leistungen im Ausland erbracht werden.
- 2. Übertragung der Verpflichtung auf die eingesetzte Unterauftragnehmerkette**
- 2.1.** Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine Unterauftragnehmer und/oder Verleiher von Arbeitskräften zur Einhaltung der Verpflichtung nach der vorstehenden Nr. 1 zu verpflichten.
- 2.2.** Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine Unterauftragnehmer und/oder Verleiher von Arbeitskräften zu verpflichten, mit etwaigen Unterauftragnehmern eine Vereinbarung nach 2.1 zu treffen, so dass die Einhaltung der Vorgaben für die gesamte Unterauftragnehmerkette sichergestellt ist.
- 2.3.** Ein Unterauftragnehmer und/oder Verleiher von Arbeitskräften ist zur Einhaltung der Vereinbarungen nicht zu verpflichten, wenn
- 2.3.1. der betreffende Unterauftrag vergaberechtsfrei im Sinne der §§ 107, 109, 116, 117, 137, 140 sowie 145 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen ist,
- 2.3.2. der Auftragnehmer bzw. der weitervergebende Unterauftragnehmer die Vertragsbedingungen des Unterauftragnehmers anerkennen muss, um die Leistung erfüllen zu können,
- 2.3.3. der betreffende Unterauftrag im Fall einer Liefer- oder Dienstleistung den Wert von 10.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) oder im Fall einer Bauleistung den Wert von 50.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) unterschreitet.
- 2.4.** Der Auftragnehmer hat über die Übertragung der Verpflichtung nach 2.1 und 2.2 bzw. über das Vorliegen einer Ausnahme nach 2.3 auf Anforderung einen Nachweis zu erbringen.
- 2.5.** Verstößt ein Unterauftragnehmer oder Verleiher von Arbeitskräften des Auftragnehmers gegen seine nach 2.1 und 2.2 vereinbarten Verpflichtungen nach 1., so werden diese dem Auftragnehmer zugerechnet.

Hinweis

Die Vertragsbedingungen über die Kontrolle dieser Verpflichtungen und Sanktionsmöglichkeiten im Falle eines Verstoßes ergeben sich aus Teil B (IV 4024).

Anlagenverzeichnis:

Tarifbroschüre(n) zum tariftreuepflichtigen Entgelt nach 1.1.2

(Besondere Vertragsbedingungen und Erklärung gem. § 1 Abs. 2 der Frauenförderverordnung)

Vertragsanlage Nr. 3	
Vergabenummer VMM_26082_VgV_VmT_Ew	Maßnahmenummer 13678E70002
Maßnahme Brücke Museum, Erweiterung und Sanierung Bussardsteig 9 14195	
Leistung/CPV Projektsteuerungsleistungen	

**Besondere Vertragsbedingungen (BVB)
zur Frauenförderung
(Teil A)**

Der oder die Auftragnehmende verpflichtet sich,

- das geltende Gleichbehandlungsrecht zu beachten.
- sicherzustellen, dass zur Vertragserfüllung eingeschaltete Nachunternehmer sich abhängig von der Unternehmensgröße gemäß § 3 Frauenförderverordnung (FFV) zur Durchführung von Maßnahmen gemäß § 2 FFV und zur Einhaltung der Verpflichtungen nach § 4 FFV bereit erklären. Eine Verletzung dieser Verpflichtung durch den/die Nachunternehmer/-in wird der oder dem Auftragnehmenden zugerechnet.
- abhängig von der Unternehmensgröße gemäß § 3 Frauenförderverordnung (FFV) eine oder mehrere der in § 2 FFV aufgeführten Maßnahmen der Frauenförderung und/oder der Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie durchzuführen.

Hinweis

Die Vertragsbedingungen über die Kontrolle dieser Verpflichtungen und Sanktionsmöglichkeiten im Falle eines Verstoßes ergeben sich aus Teil B (IV 4024).

(Besondere Vertragsbedingungen und Erklärung gem. § 1 Abs. 2 der Frauenförderverordnung)

Erklärung gem. § 1 Abs. 2 der Frauenförderverordnung

Hiermit erkläre(n) ich/wir Folgendes:

- Zutreffendes bitte ankreuzen -

A) Anwendbarkeit von § 13 Abs. 1 LGG

Im Unternehmen sind i.d.R. mehr als 10 Arbeitnehmer/-innen beschäftigt
(ausschließlich der zu ihrer Berufsbildung Beschäftigten)

☐ Ja

☐ Nein (keine weiteren Angaben erforderlich)

B) Falls ja, bitte folgende weitere Angaben:

I. Beschäftigungszahl¹

Im Unternehmen sind in der Regel beschäftigt:

- über 500 Beschäftigte (-> gemäß § 3 Absatz 1 FFV sind drei der in § 2 FFV genannten Maßnahmen zur Förderung von Frauen und/oder der Vereinbarkeit von Beruf und Familie auszuwählen, davon mindestens eine Maßnahme der Nummer 1 bis 6)	☐
- über 250 bis 500 Beschäftigte (-> gemäß § 3 Absatz 2 FFV sind drei der in § 2 FFV genannten Maßnahmen zur Förderung von Frauen und/oder der Vereinbarkeit von Beruf und Familie auszuwählen)	☐
- über 20 bis 250 Beschäftigte (-> gemäß § 3 Absatz 3 FFV sind zwei der in § 2 FFV genannten Maßnahmen zur Förderung von Frauen und/oder der Vereinbarkeit von Beruf und Familie auszuwählen)	☐
- über 10 bis 20 Beschäftigte (-> gemäß § 3 Absatz 4 FFV ist eine der in § 2 Nummer 1 bis 20 FFV genannten Maßnahmen zur Förderung von Frauen und/oder der Vereinbarkeit von Beruf und Familie auszuwählen)	☐

¹ Bei der Feststellung der Beschäftigtenzahl ist § 23 Abs. 1 Satz 4 des Kündigungsschutzgesetzes zu berücksichtigen.

(Besondere Vertragsbedingungen und Erklärung gem. § 1 Abs. 2 der Frauenförderverordnung)

II. Maßnahmen zur Frauenförderung und/oder zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie

In meinem/unserem Unternehmen wird/werden während der Durchführung des Auftrags folgende Maßnahme(n) gemäß § 2 FFV durchgeführt oder eingeleitet:

1.	Umsetzung eines qualifizierten Frauenförderplans	☐
2.	verbindliche Zielvorgaben zur Erhöhung des Frauenanteils an den Beschäftigten in allen Funktionsebenen	☐
3.	Erhöhung des Anteils der weiblichen Beschäftigten in gehobenen und Leitungspositionen	☐
4.	Erhöhung des Anteils der Vergabe von Ausbildungsplätzen an Bewerberinnen	☐
5.	Berücksichtigung von weiblichen Auszubildenden bei der Übernahme in ein Arbeitsverhältnis zumindest entsprechend ihrem Ausbildungsanteil	☐
6.	Einsetzung einer Frauenbeauftragten	☐
7.	Überprüfung der Entgeltgleichheit im Unternehmen mit Hilfe anerkannter und geeigneter Instrumente	☐
8.	Angebot von Praktikumsplätzen für Mädchen und junge Frauen, insbesondere in Berufen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind	☐
9.	Teilnahme an anerkannten und geeigneten Maßnahmen und Initiativen, die Mädchen und junge Frauen für männlich dominierte Berufe interessieren sollen	☐
10.	spezielle Bildungsmaßnahmen nur für Frauen, die zur Erreichung qualifizierter Positionen befähigen sollen	☐
11.	Bereitstellung der Plätze bei sonstigen betrieblichen Bildungsmaßnahmen für Frauen zumindest entsprechend ihrem Anteil an den Beschäftigten	☐
12.	Bereitstellung der Plätze außerbetrieblicher, vom Betrieb finanzierter Bildungsmaßnahmen für Frauen zumindest entsprechend ihrem Anteil an den Beschäftigten	☐
13.	bevorzugte Berücksichtigung von Frauen beim beruflichen Aufstieg nach erfolgreichem Abschluss einer inner- oder außerbetrieblichen Bildungsmaßnahme	☐
14.	Angebot flexibler, den individuellen Bedürfnissen entsprechender Gestaltung der Arbeitszeit	☐

(Besondere Vertragsbedingungen und Erklärung gem. § 1 Abs. 2 der Frauenförderverordnung)

15.	Angebot alternierender Telearbeit	☐
16.	Möglichkeit befristeter Teilzeitarbeit, vorzugsweise vollzeitnah, mit Rückkehroption in eine Vollzeitarbeit, auch in Führungspositionen	☐
17.	Kontakthalteangebote, Möglichkeit zur Teilnahme an betrieblicher Fortbildung, zu Vertretungseinsätzen und Rückkehrvereinbarungen für Beschäftigte in Elternzeit	☐
18.	Bereitstellung betrieblicher oder externer Kinderbetreuung, auch für Arbeitszeiten außerhalb der üblichen Öffnungszeit der regulären Kinderbetreuung	☐
19.	Bereitstellung geeigneter Unterstützung und Flexibilität am Arbeitsplatz für Beschäftigte, die Erziehungs- und Pflegeaufgaben wahrnehmen	☐
20.	Umwandlung geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse in mindestens Teilzeitarbeitsplätze	☐
21.	Vermeidung einer überproportionalen Verringerung des Frauenanteils an der Gesamtzahl der Beschäftigten bei Personalabbaumaßnahmen	☐

III. Weitere vertragliche Verpflichtungen

Ich/Wir erkläre(n) mich/uns darüber hinaus mit folgenden Verpflichtungen gem. § 4 FFV einverstanden:

1. Die Auftragnehmer haben das geltende Gleichbehandlungsrecht zu beachten.
2. Sofern sich die Auftragnehmer zur Vertragserfüllung anderer bedienen, haben sie sicherzustellen, dass die Nachunternehmer sich nach Maßgabe des § 3 FFV zur Durchführung von Maßnahmen gemäß § 2 FFV und zur Einhaltung der Verpflichtungen nach § 4 FFV bereit erklären. Eine schuldhaft Verletzung dieser Verpflichtung durch die Nachunternehmer wird den Auftragnehmern zugerechnet.
3. Auf Verlangen der Vergabestelle haben die Auftragnehmer die Einhaltung der übernommenen vertraglichen Verpflichtungen nach der Frauenförderverordnung in geeigneter Form nachzuweisen.

(Besondere Vertragsbedingungen und Erklärung gem. § 1 Abs. 2 der Frauenförderverordnung)

IV. Rechtliche Hindernisse (erforderlichenfalls anzugeben)

An der Durchführung folgender Maßnahmen unter II. bzw. an der Übernahme folgender Verpflichtungen nach III. bin ich/sind wir gem. § 5 Abs. 2 FFV aus rechtlichen Gründen gehindert:

Begründung (auf Verlangen nachzuweisen):

Datum und Unterschrift

(nur bei schriftlichem Teilnahmeantrag/Interessensbestätigung)

Hinweis:

Bei Teilnahme am elektronischen Vergabeverfahren ist hier keine separate Unterschrift bzw. Signatur erforderlich.²

² Bei einem elektronischen Angebot in Textform gemäß § 126b BGB ist bei natürlichen Personen (z.B. Einzelkaufleuten oder freiberuflich Tätigen) der Vor- und Nachname oder die Firma bzw. die Geschäftsbezeichnung sowie bei juristischen Personen die vollständige Bezeichnung **bei der elektronischen Übermittlung des Angebots auf die Vergabepattform Berlin** anzugeben.

Soweit vom Auftraggeber eine elektronische Signatur/Siegel gefordert wird, ist diese **bei der elektronischen Übermittlung des Angebots auf die Vergabepattform Berlin** hinzuzufügen.

Vertragsanlage Nr. 19	
Vergabenummer VMM_26082_VgV_VmT_Ew	Maßnahmenummer 13678E70002
Maßnahme Brücke Museum, Erweiterung und Sanierung Bussardsteig 9 14195	
Leistung/CPV Projektsteuerungsleistungen	

Technische und sonstige Vorschriften, Regelwerke, Rundschreiben

Nr.	Auswahl – Vorschrift/Regelwerk und Bezug/Quelle
1.	☒ Verwaltungsvorschrift für die Anwendung von Umweltschutzanforderungen bei der Beschaffung von Liefer-, Bau- und Dienstleistungen (Verwaltungsvorschrift Beschaffung und Umwelt – VwVBU) in der jeweils gültigen Fassung, soweit anwendbar: https://www.berlin.de/nachhaltige-beschaffung/
2.	☒ Aktuelle Rundschreiben der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen https://www.berlin.de/sen/sbw/service/rundschreiben
3.	☐ Handbuch „Berlin – Design for all – Öffentlich zugängliche Gebäude“ https://www.berlin.de/sen/bauen/baurecht-und-bauplanung/barrierefreies-bauen/publikationen/
4.	☐ Handbuch „Berlin – Design for all – Öffentlicher Freiraum Berlin“ https://www.berlin.de/sen/bauen/baurecht-und-bauplanung/barrierefreies-bauen/publikationen/
5.	☐ Kampfmittelbergung - Verwaltungsvorschrift zur Ermittlung und Bergung von Kampfmitteln im Land Berlin und Formular https://www.berlin.de/sen/uvk/service/rechtsvorschriften/verkehr/
6.	☒ Ausführungsvorschrift zur Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen bei der Vergabe von Bau-, Liefer- oder Dienstleistungen https://www.berlin.de/vergabeservice/nachhaltige-beschaffung/ilo-kernarbeitsnormen/231017_av_ilo-kernarbeitsnormen.pdf

Nr.	Auswahl – Vorschrift/Regelwerk und Bezug/Quelle
7.	<input data-bbox="288 315 323 349" type="checkbox"/>
8.	<input data-bbox="288 510 323 544" type="checkbox"/>
9.	<input data-bbox="288 705 323 739" type="checkbox"/>
10.	<input data-bbox="288 900 323 934" type="checkbox"/>
11.	<input data-bbox="288 1097 323 1131" type="checkbox"/>
12.	<input data-bbox="288 1290 323 1323" type="checkbox"/>
13.	<input data-bbox="288 1485 323 1518" type="checkbox"/>
14.	<input data-bbox="288 1680 323 1713" type="checkbox"/>
15.	<input data-bbox="288 1874 323 1908" type="checkbox"/>

Nr.	Auswahl – Vorschrift/Regelwerk und Bezug/Quelle
16.	<input data-bbox="288 315 323 349" type="checkbox"/>
17.	<input data-bbox="288 510 323 544" type="checkbox"/>
18.	<input data-bbox="288 705 323 739" type="checkbox"/>
19.	<input data-bbox="288 900 323 934" type="checkbox"/>
20.	<input data-bbox="288 1095 323 1128" type="checkbox"/>
21.	<input data-bbox="288 1290 323 1323" type="checkbox"/>
22.	<input data-bbox="288 1485 323 1518" type="checkbox"/>
23.	<input data-bbox="288 1680 323 1713" type="checkbox"/>
24.	<input data-bbox="288 1874 323 1908" type="checkbox"/>

Vertragsanlage Nr. 12	
Vergabenummer VMM_26082_VgV_VmT_Ew	Maßnahmenummer 13678E70002
Maßnahme Brücke Museum, Erweiterung und Sanierung Bussardsteig 9 14195	
Leistung/CPV Projektsteuerungsleistungen	

Zusätzliche Vertragsbestimmungen

**zum Arbeiten auf der Vergabeplattform (<https://www.berlin.de/vergabeplattform/>),
zur Erstellung von Ausschreibungsunterlagen und zum Datenaustausch**

Zur Datenverarbeitung sind folgende Vorgaben zu beachten:

**1. Arbeiten auf der Vergabeplattform unter
<https://www.berlin.de/vergabeplattform/>**

**1.1. ☐ Ist vertraglich vereinbart, dass der Auftragnehmer auf der
Vergabeplattform arbeiten soll, gilt:**

1.1.1. Zugangsdaten

Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer die Zugangsdaten (Benutzername und Startpasswort) zur Verfügung. Das Startpasswort ist vom Auftragnehmer aus sicherheitstechnischen Gründen nach der ersten Anmeldung zu ändern. Es ist Sache des Auftragnehmers, sich in die Funktionsweise der Vergabeplattform einzuarbeiten.

Siehe Hilfen unter:

<https://download.arriba-net.de/fileadmin/downloaddaten/my.vergabeplattform.berlin.de/hilfe/start-center.html>

1.1.2. Unterlagen für die Vergabeplattform

Der Auftragnehmer hat eigenverantwortlich sicherzustellen, dass die Vorgaben für die Vergabeplattform (<https://www.berlin.de/vergabeplattform/>) erfüllt werden.

2. Anwendung von Standardleistungstexten

Das Leistungsverzeichnis ist im Regelfall mit Standardleistungstexten des „Standardleistungskataloges für den Straßen- und Brückenbau (STLK)“ unter Beachtung der „Richtlinien für das Anwenden des Standardleistungskataloges (STLK) im Straßen- und Brückenbau (STLK-Richtlinien)“ oder mit den Standardleistungstexten des „Standardleistungskataloges für den Wasserbau (STLK-W)“ aufzustellen.

Die STLK-Richtlinien [FGSV-Nr. STLK 180] sind erhältlich beim:

FGSV Verlag GmbH

Wesseling Str. 15-17

D-50999 Köln

<https://www.fgsv-verlag.de>

Der „Standardleistungskatalog für den Wasserbau (STLK-W)“ ist erhältlich beim:

Infozentrum Wasserbau (IZW)

der Bundesanstalt für Wasserbau

PF 210253

D-76152 Karlsruhe

<https://izw.baw.de/de>

3. Leistungsverzeichnisübergabe mittels GAEB-Datenaustausch

Der Datenaustausch wird auf der Grundlage der "Regelungen für den Datenaustausch Leistungsverzeichnis" des Gemeinsamen Ausschusses Elektronik im Bauwesen (GAEB) in der Version GAEB XML 3.1 ff. durchgeführt

Die zulässigen Medien für die Datenübergabe sind, sofern nicht im Vertrag angegeben:

- ☐ Vergabeplattform <https://www.berlin.de/vergabeplattform/>
- ☐ E-Mail mit angefügter Datei
- ☐ vom Auftraggeber vorgegebene Austauschplattform / Cloud / vorgegebener Projektraum

Der Auftraggeber ist jederzeit befugt, für bestimmte Daten bestimmte Medien vorzuschreiben.

Mit Übergabe der endgültigen Fassung des Leistungsverzeichnisses hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber das Leistungsverzeichnis in der vereinbarten Datenaustauschphase – (bepreistes Leistungsverzeichnis als X81 bzw. X82, Leistungsverzeichnis für die Vergabeplattform als X83) - zu übergeben. Hinweise auf den freiberuflich Tätigen (FBT) sind im LV und in den Anlagen nicht gestattet.

4. Gliederung des Leistungsverzeichnisses

Für die Ordnungszahlmaske (Nummerierung) ist das Format **1122PPPPI** zu wählen.

Die Ordnungszahl ist mit führenden Nullen anzugeben. Ausgelassene Ordnungszahlen und ausgelassene Hierarchien sind nicht zulässig. Die STLK-Richtlinie gibt auch die Anfangswerte und Schrittweiten vor:

	Anfangswert	Schrittweite
Abschnitt	0	1
Unterabschnitt	0	1
Position	1	1

5. Zulässige Textsysteme

Das Leistungsverzeichnis sollte vorrangig aus STLK-Positionen bestehen. Es sind nur die aktuellen Ausgaben der STLK zu verwenden. Freitextpositionen sind ebenfalls zulässig. Weitere Textsysteme sind nicht zulässig.

In GAEB-XML mögliche Schrift-Formatierungen (Fett, Kursiv, Farbe) oder Tabellen und Aufzählungen dürfen nicht verwendet werden, da diese beim Druck entfernt werden.

Nicht zugelassen ist das Einfügen von Zeichnungen, Grafiken und Bildern. Diese sind innerhalb der Vergabeunterlagen zum Beispiel als PDF-Dokumente getrennt vom GAEB-LV einzustellen, damit diese von allen Bietern angezeigt werden können.

6. Abrechnungseinheiten

Als „Abrechnungseinheit“ (AE) dürfen nur die im STLK enthaltenen AE verwendet werden. Siehe Tabelle Abrechnungseinheiten.

7. Lang- und Kurztexte

Für die Ausführung der Bauleistung gilt ausschließlich das Langtext-Leistungsverzeichnis, es muss die Teilleistungen eindeutig beschreiben. Das Kurztext-Leistungsverzeichnis dient ausschließlich der Kurzansprache von Teilleistungen, z.B. für den Preisspiegel und die Rechnungslegung.

7.1. Vorgaben Kurztext nach STLK-Richtlinie

Freitextpositionen dürfen im Kurztext maximal 5 Zeilen à 35 Zeichen haben. Abschnitts- und Unterabschnittsbezeichnungen dürfen im Kurztext maximal 1 Zeile à 35 Zeichen haben.

7.2. Vorgaben Langtext nach STLK-Richtlinie

Freitextpositionen dürfen im Langtext maximal 55 Zeichen je Zeile haben.

Hinweistexte dürfen im Langtext maximal 5 Zeilen à 55 Zeichen je Zeile haben.

8. Biertextergänzung/Bieterkommentare**8.1. Biertextergänzungen sind nicht zugelassen.****8.2. Bieterkommentare dürfen nicht erlaubt werden.****9. Einheits- und Gesamtpreise**

Gemäß den GAEB-Regelungen dürfen in einer Austauschdatei der Phase 81 keine Einheits- und Gesamtpreise enthalten sein.

10. Inhaltsverzeichnis

Ein Inhaltsverzeichnis mit Seitenverweisen darf nicht im Vorspann eines LV enthalten sein.

Grund: Von den AVA-Programmen, welche die GAEB-Dateien weiterverarbeiten, werden aktuelle Inhaltsverzeichnisse gedruckt, bei denen – in Abhängigkeit vom verwendeten Drucker und den benutzten Schriftarten – die Seitenzahlen variieren.

11. Sonderzeichen

Sonderzeichen, wie zum Beispiel die hochgestellte 2 in m², sind weder im Text (Überschriften, Hinweistexte, Lang- und Kurztexte) noch in den Abrechnungseinheiten zulässig.

12. Vorbemerkungen

Vorbemerkungen sind nicht zugelassen.

13. Währung

Es muss eine gültige Währung (in der Regel **EUR**) eingetragen sein.

14. Tabelle Abrechnungseinheiten

Abkürzung allgemein	Abkürzung im AVA-Programm	Bezeichnung
m	m	Meter
km	km	Kilometer
m ²	m ²	Quadratmeter
cm	cm	Zentimeter
cm ²	cm ²	Quadratmeter
ha	ha	Hektar
l	L	Liter
m ³	m ³	Kubikmeter
kg	kg	Kilogramm
t	t	Tonne
h	h	Stunde
d	d	Tag
Mt	Mt	Monat
a	a	Jahr
Kw/h	Kwh	Kilowattstunde
Stk	St	Stück
psch	Psch	Pauschal
Wo	Wo	Wochen

Weitere Vorgaben sind nach der Allgemeine Anweisung für die Vorbereitung und Durchführung von Bauaufgaben Berlins (Anweisung Bau – ABau), Richtlinie V 100.V-I, Nr. 3.2 Leistungsbeschreibung zu beachten.

Datum:

Auftraggeber (AG)

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

Fehrbelliner Platz 4

10707 Berlin

Tel.:

E-Mail:

Vertragsanlage Nr. 6	
Vergabenummer VMM_26082_VgV_VmT_Ew	Maßnahmenummer 13678E70002
Maßnahme Brücke Museum, Erweiterung und Sanierung Bussardsteig 9 14195	
Leistung/CPV Projektsteuerungsleistungen	

Niederschrift**über die Verpflichtung nach § 1 des Gesetzes über die förmliche Verpflichtung
nicht beamteter Personen (Verpflichtungsgesetz)**

vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 547) zuletzt geändert durch
§ 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942)

Vorname, Name

geboren am

Frau/Herr

erklärt:

Ich wurde heute auf die gewissenhafte Erfüllung meiner Obliegenheiten verpflichtet. Mir wurde der Inhalt der folgenden Strafvorschriften des Strafgesetzbuches bekanntgegeben:

Paragraph des Strafgesetzbuches	Inhalt
97b Abs. 2, i.V.m. 94-97a, 101	Verrat in irriger Annahme eines Staatsgeheimnisses, Landesverrat, Offenbaren von Staatsgeheimnissen, Landesverräterische Ausspähung, Preisgabe von Staatsgeheimnissen, Verrat illegaler Geheimnisse, Nebenfolgen
133	Verwahrungsbruch
201	Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes
203	Verletzung von Privatgeheimnissen
204	Verwertung fremder Geheimnisse
331	Vorteilsnahme
332	Bestechlichkeit
336	Unterlassen der Diensthandlung
353b	Verletzung des Dienstgeheimnisses u. einer besonderen Geheimhaltungspflicht
355	Verletzung des Steuergeheimnisses
358	Nebenfolgen

Ich wurde darauf hingewiesen, dass die vorgenannten Strafvorschriften auf Grund der Verpflichtung für mich anzuwenden sind.

Ich erkläre, nunmehr von dem Inhalt der genannten Bestimmungen unterrichtet zu sein.

Ich unterzeichne dieses Protokoll nach Verlesung zum Zeichen der Genehmigung und bestätige gleichzeitig den Empfang einer Abschrift der Niederschrift und der oben genannten Vorschriften.

Unterschrift der/des Erklärenden

Unterschrift der/des Verhandlungsführenderen

1. Auszug aus dem Strafgesetzbuch**§ 97b****Verrat in irriger Annahme eines illegalen Geheimnisses**

(1) Handelt der Täter in den Fällen der §§ 94 bis 97 in der irrigen Annahme, das Staatsgeheimnis sei ein Geheimnis der in § 97a bezeichneten Art, so wird er, wenn

1. dieser Irrtum ihm vorzuwerfen ist,
2. er nicht in der Absicht handelt, dem vermeintlichen Verstoß entgegenzuwirken, oder
3. die Tat nach den Umständen kein angemessenes Mittel zu diesem Zweck ist,

nach den bezeichneten Vorschriften bestraft. Die Tat ist in der Regel kein angemessenes Mittel, wenn der Täter nicht zuvor ein Mitglied des Bundestages um Abhilfe angerufen hat.

(2) War dem Täter als Amtsträger oder als Soldat der Bundeswehr das Staatsgeheimnis dienstlich anvertraut oder zugänglich, so wird er auch dann bestraft, wenn nicht zuvor der Amtsträger einen Dienstvorgesetzten, der Soldat einen Disziplinarvorgesetzten um Abhilfe angerufen hat. Dies gilt für die für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten und für Personen, die im Sinne des § 353b Abs. 2 verpflichtet worden sind, sinngemäß.

§ 94**Landesverrat**

(1) Wer ein Staatsgeheimnis

1. einer fremden Macht oder einem ihrer Mittelsmänner mitteilt oder
2. sonst an einen Unbefugten gelangen lässt oder öffentlich bekanntmacht, um die Bundesrepublik Deutschland zu benachteiligen oder eine fremde Macht zu begünstigen

und dadurch die Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland herbeiführt, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. eine verantwortliche Stellung missbraucht, die ihm zur Wahrung von Staatsgeheimnissen besonders verpflichtet oder
2. durch die Tat die Gefahr eines besonders schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland herbeiführt.

§ 95**Offenbaren von Staatsgeheimnissen**

(1) Wer ein Staatsgeheimnis, das von einer amtlichen Stelle oder auf deren Veranlassung geheimgehalten wird, an einen Unbefugten gelangen lässt oder öffentlich bekanntmacht und dadurch die Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland herbeiführt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft, wenn die Tat nicht in § 94 mit Strafe bedroht ist.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren. § 94 Abs. 2 Satz 2 ist anzuwenden.

§ 96**Landesverräterische Ausspähung; Auskundschaften von Staatsgeheimnissen**

(1) Wer sich ein Staatsgeheimnis verschafft, um es zu verraten (§ 94), wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Wer sich ein Staatsgeheimnis, das von einer amtlichen Stelle oder auf deren Veranlassung geheimgehalten wird, verschafft, um es zu offenbaren (§ 95), wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Der Versuch ist strafbar.

§ 97**Preisgabe von Staatsgeheimnissen**

(1) Wer ein Staatsgeheimnis, das von einer amtlichen Stelle oder auf deren Veranlassung geheimgehalten wird, an einen Unbefugten gelangen lässt oder öffentlich bekannt macht und dadurch fahrlässig die Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer ein Staatsgeheimnis, das von einer amtlichen Stelle oder auf deren Veranlassung geheim gehalten wird und das ihm kraft seines Amtes, seiner Dienststellung oder eines von einer amtlichen Stelle erteilten Auftrags zugänglich war, leichtfertig an einen Unbefugten gelangen lässt und dadurch fahrlässig die Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

(3) Die Tat wird nur mit Ermächtigung der Bundesregierung verfolgt.

§ 97a**Verrat illegaler Geheimnisse**

Wer ein Geheimnis, das wegen eines der in § 93 Abs. 2 bezeichneten Verstöße kein Staatsgeheimnis ist, einer fremden Macht oder einem ihrer Mittelsmänner mitteilt und dadurch die Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland herbeiführt, wird wie ein Landesverräter (§ 94) bestraft. § 96 Abs. 1 in Verbindung mit § 94 Abs. 1 Nr. 1 ist auf Geheimnisse der in Satz 1 bezeichneten Art entsprechend anzuwenden.

§ 101**Nebenfolgen**

Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten wegen einer vorsätzlichen Straftat nach diesem Abschnitt kann das Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, und das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, aberkennen (§ 45 Abs. 2 und 5).

§ 133**Verwahrungsbruch**

(1) Wer Schriftstücke oder andere bewegliche Sachen, die sich in dienstlicher Verwahrung befinden oder ihm oder einem anderen dienstlich in Verwahrung gegeben worden sind, zerstört, beschädigt, unbrauchbar macht oder der dienstlichen Verfügung entzieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Dasselbe gilt für Schriftstücke oder andere bewegliche Sachen, die sich in amtlicher Verwahrung einer Kirche oder anderen Religionsgesellschaft des öffentlichen Rechts befinden oder von dieser dem Täter oder einem anderen amtlich in Verwahrung gegeben worden sind.

(3) Wer die Tat an einer Sache begeht, die ihm als Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten anvertraut worden oder zugänglich geworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 201**Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes**

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unbefugt

1. das nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen auf einen Tonträger aufnimmt oder
2. eine so hergestellte Aufnahme gebraucht oder einem Dritten zugänglich macht.

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt

1. das nicht zu seiner Kenntnis bestimmte nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen mit einem Abhörgerät abhört oder
2. das nach Absatz 1 Nr. 1 aufgenommene oder nach Absatz 2 Nr. 1 abgehörte nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen im Wortlaut oder seinem wesentlichen Inhalt nach öffentlich mitteilt.

Die Tat nach Satz 1 Nr. 2 ist nur strafbar, wenn die öffentliche Mitteilung geeignet ist, berechnigte Interessen eines anderen zu beeinträchtigen. Sie ist nicht rechtswidrig, wenn die öffentliche Mitteilung zur Wahrnehmung überragender öffentlicher Interessen gemacht wird.

(3) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer als Amtsträger oder als für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter die Vertraulichkeit des Wortes verletzt (Absätze 1 und 2).

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) Die Tonträger und Abhörgeräte, die der Täter oder Teilnehmer verwendet hat, können eingezogen werden. § 74a ist anzuwenden.

§ 203

Verletzung von Privatgeheimnissen

(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Rechtsanwalt, Kammerrechtsbeistand, Patentanwalt, Notar, Verteidiger in einem gesetzlich geordneten Verfahren, Wirtschaftsprüfer, vereidigtem Buchprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten oder Organ oder Mitglied eines Organs einer Rechtsanwalts-, Patentanwalts-, Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaft,
4. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater sowie Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitglied oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,

6. staatlich anerkanntem Sozialarbeiter oder staatlich anerkanntem Sozialpädagogen oder
7. Angehörigen eines Unternehmens der privaten Kranken-, Unfall- oder Lebensversicherung oder einer privatärztlichen, steuerberaterlichen oder anwaltlichen Verrechnungsstelle

anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Amtsträger,
2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten,
3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt,
4. Mitglied eines für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes tätigen Untersuchungsausschusses, sonstigen Ausschusses oder Rates, das nicht selbst Mitglied des Gesetzgebungsorgans ist, oder als Hilfskraft eines solchen Ausschusses oder Rates, oder
5. öffentlich bestelltem Sachverständigen, der auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist, oder
6. Person, die auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Geheimhaltungspflicht bei der Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist,

anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist. Einem Geheimnis im Sinne des Satzes 1 stehen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse eines anderen gleich, die für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfasst worden sind; Satz 1 ist jedoch nicht anzuwenden, soweit solche Einzelangaben anderen Behörden oder sonstigen Stellen für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung bekannt gegeben werden und das Gesetz dies nicht untersagt.

(3) Kein Offenbaren im Sinne dieser Vorschrift liegt vor, wenn die in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen Geheimnisse den bei ihnen berufsmäßig tätigen Gehilfen oder den bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätigen Personen zugänglich machen. Die in den Absätzen 1 und 2 Genannten dürfen fremde Geheimnisse gegenüber sonstigen Personen offenbaren, die an ihrer beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit mitwirken, soweit dies für die Inanspruchnahme der Tätigkeit der sonstigen

mitwirkenden Personen erforderlich ist; das Gleiche gilt für sonstige mitwirkende Personen, wenn diese sich weiterer Personen bedienen, die an der beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit der in den Absätzen 1 und 2 Genannten mitwirken.

(4) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis offenbart, das ihm bei der Ausübung oder bei Gelegenheit seiner Tätigkeit als mitwirkende Person oder als bei den in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen tätiger Beauftragter für den Datenschutz bekannt geworden ist. Ebenso wird bestraft, wer

1. als in den Absätzen 1 und 2 genannte Person nicht dafür Sorge getragen hat, dass eine sonstige mitwirkende Person, die unbefugt ein fremdes, ihr bei der Ausübung oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit bekannt gewordenes Geheimnis offenbart, zur Geheimhaltung verpflichtet wurde; dies gilt nicht für sonstige mitwirkende Personen, die selbst eine in den Absätzen 1 oder 2 genannte Person sind,
2. als im Absatz 3 genannte mitwirkende Person sich einer weiteren mitwirkenden Person, die unbefugt ein fremdes, ihr bei der Ausübung oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit bekannt gewordenes Geheimnis offenbart, bedient und nicht dafür Sorge getragen hat, dass diese zur Geheimhaltung verpflichtet wurde; dies gilt nicht für sonstige mitwirkende Personen, die selbst eine in den Absätzen 1 oder 2 genannte Person sind, oder
3. nach dem Tod der nach Satz 1 oder nach den Absätzen 1 oder 2 verpflichteten Person ein fremdes Geheimnis unbefugt offenbart, das er von dem Verstorbenen erfahren oder aus dessen Nachlass erlangt hat.

(5) Die Absätze 1 bis 4 sind auch anzuwenden, wenn der Täter das fremde Geheimnis nach dem Tod des Betroffenen unbefugt offenbart.

(6) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

Fußnote

§ 203 Abs. 1 Nr. 5: Die anerkannten Beratungsstellen nach § 218b Abs. 2 Nr. 1 StGB stehen den anerkannten Beratungsstellen nach § 3 des G über die Aufklärung, Verhütung, Familienplanung und Beratung gleich gem. BVerfGE v. 4.8.1992 I 1585 - 2 BvO 16/92 u. a. -

§ 204**Verwertung fremder Geheimnisse**

- (1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, zu dessen Geheimhaltung er nach § 203 verpflichtet ist, verwertet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) § 203 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 331**Vorteilsannahme**

- (1) Ein Amtsträger, ein Europäischer Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der für die Dienstaussübung einen Vorteil für sich oder einen Dritten fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Ein Richter, Mitglied eines Gerichts der Europäischen Union oder Schiedsrichter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehme, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.
- (3) Die Tat ist nicht nach Absatz 1 strafbar, wenn der Täter einen nicht von ihm geforderten Vorteil sich versprechen lässt oder annimmt und die zuständige Behörde im Rahmen ihrer Befugnisse entweder die Annahme vorher genehmigt hat oder der Täter unverzüglich bei ihr Anzeige erstattet und sie die Annahme genehmigt.

§ 332**Bestechlichkeit**

- (1) Ein Amtsträger, ein Europäischer Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine Diensthandlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine Dienstpflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe. Der Versuch ist strafbar.
- (2) Ein Richter, Mitglied eines Gerichts der Europäischen Union oder Schiedsrichter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine richterlichen Pflichten verletzt oder

verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

(3) Falls der Täter den Vorteil als Gegenleistung für eine künftige Handlung fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, so sind die Absätze 1 und 2 schon dann anzuwenden, wenn er sich dem anderen gegenüber bereit gezeigt hat

1. bei der Handlung seine Pflichten zu verletzen oder
2. soweit die Handlung in seinem Ermessen steht, sich bei Ausübung des Ermessens durch den Vorteil beeinflussen zu lassen.

§ 336

Unterlassen der Diensthandlung

Der Vornahme einer Diensthandlung oder einer richterlichen Handlung im Sinne der §§ 331 bis 335a steht das Unterlassen der Handlung gleich.

§ 353b

Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht

(1) Wer ein Geheimnis, das ihm als

1. Amtsträger
2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten oder
3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt,

anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist, unbefugt offenbart und dadurch wichtige öffentliche Interessen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Hat der Täter durch die Tat fahrlässig wichtige öffentliche Interessen gefährdet, so wird er mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft.

(2) Wer, abgesehen von den Fällen des Absatzes 1, unbefugt einen Gegenstand oder eine Nachricht, zu deren Geheimhaltung er

1. auf Grund des Beschlusses eines Gesetzgebungsorgans des Bundes oder eines Landes oder eines seiner Ausschüsse verpflichtet ist oder
2. von einer anderen amtlichen Stelle unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Verletzung der Geheimhaltungspflicht förmlich verpflichtet worden ist,

an einen anderen gelangen lässt oder öffentlich bekannt macht und dadurch wichtige öffentliche Interessen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(3a) Beihilfehandlungen einer in § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 der Strafprozessordnung genannten Person sind nicht rechtswidrig, wenn sie sich auf die Entgegennahme, Auswertung oder Veröffentlichung des Geheimnisses oder des Gegenstandes oder der Nachricht, zu deren Geheimhaltung eine besondere Verpflichtung besteht, beschränken.

(4) Die Tat wird nur mit Ermächtigung verfolgt. Die Ermächtigung wird erteilt

1. von dem Präsidenten des Gesetzgebungsorgans

a) in den Fällen des Absatzes 1, wenn dem Täter das Geheimnis während seiner Tätigkeit bei einem oder für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes bekannt geworden ist,

b) in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1;

2. von der obersten Bundesbehörde

a) in den Fällen des Absatzes 1, wenn dem Täter das Geheimnis während seiner Tätigkeit sonst bei einer oder für eine Behörde oder bei einer anderen amtlichen Stelle des Bundes oder für eine solche Stelle bekannt geworden ist,

b) in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2, wenn der Täter von einer amtlichen Stelle des Bundes verpflichtet worden ist;

3. von der obersten Landesbehörde in allen übrigen Fällen der Absätze 1 und 2 Nr. 2.

§ 355

Verletzung des Steuergeheimnisses

(1) Wer unbefugt

1. Verhältnisse eines anderen, die ihm als Amtsträger

a) in einem Verwaltungsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren in Steuersachen,

b) in einem Strafverfahren wegen einer Steuerstraftat oder in einem Bußgeldverfahren wegen einer Steuerordnungswidrigkeit,

c) aus anderem Anlass durch Mitteilung einer Finanzbehörde oder durch die gesetzlich vorgeschriebene Vorlage eines Steuerbescheids oder einer Bescheinigung über die bei der Besteuerung getroffenen Feststellungen

bekannt geworden sind, oder

2. ein fremdes Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm als Amtsträger in einem der in Nummer 1 genannten Verfahren bekannt geworden ist,

offenbart oder verwertet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Dem Amtsträger im Sinne des Absatzes 1 stehen gleich

1. die für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten,
2. amtlich zugezogene Sachverständige und
3. die Träger von Ämtern der Kirchen und anderen Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag des Dienstvorgesetzten oder des Verletzten verfolgt. Bei Taten amtlich zugezogener Sachverständiger ist der Leiter der Behörde, deren Verfahren betroffen ist, neben dem Verletzten antragsberechtigt.

§ 358

Nebenfolgen

Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten wegen einer Straftat nach den §§ 332, 335, 339, 340, 343, 344, 345 Abs. 1 und 3, §§ 348, 352 bis 353b Abs. 1, §§ 355 und 357 kann das Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden (§ 45 Abs. 2), aberkennen.